

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1996	Ausgegeben zu Erfurt, den 4. Oktober 1996	Nr. 14
	Inhalt	Seite
25.09.1996	Zweites Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes	149
25.09.1996	Erstes Gesetz zur Bereinigung des Rechts im Freistaat Thüringen (Erstes Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz - DDR-Recht)	150
07.08.1996	Thüringer Ausbildungsordnung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes (ThürAOeJD)	162
20.08.1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe	164
20.08.1996	Thüringer Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse sowie die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestellung von ordnungsbehördlichen Vollzugs-Dienstkräften (Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung)	164
30.08.1996	Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Thüringer Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes	167
30.08.1996	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Verpflichtung von nichtbeamteten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz	167

Zweites Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes Vom 25. September 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes

Das Vorläufige Thüringer Naturschutzgesetz vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 630), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gemeinden können unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17, 550) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen regeln. Der Schutz kann sich in Gebieten, in denen der Bestand an Bäumen besonders gefährdet ist, auf den gesamten Bestand erstrecken. In der Satzung können die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können, verboten werden. Die Satzung soll darüber hinaus Bestimmungen enthalten über

1. die Mindestpflege und die Genehmigungspflicht für Fällungen und Veränderungen von geschützten Bäumen, soweit die Grundstücke nicht einer erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen,
2. die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, zu einer Ersatzzahlung, die von der Gemeinde zweckgebunden für Maßnahmen, die dem Baumschutz in der Gemeinde zugute kommen, zu verwenden ist,

3. die Verpflichtung, ohne Genehmigung entfernte oder zerstörte Bäume an derselben Stelle auf eigene Kosten in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen (Folgenbeseitigung) und

4. die Zulassung von Ausnahmen.

In der Satzung sollen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht werden; § 54 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Satzung. Bestehende Baumschutzregelungen der Gemeinden sind bis zum 31. Dezember 1997 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; für ihren Vollzug gilt Satz 6 entsprechend."

2. Dem § 26 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit Gemeinden Satzungen nach § 17 Abs. 4 erlassen haben, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1997."

3. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Verboten" die Worte "oder Geboten" und nach dem Klammerzusatz " (§ 17 Abs. 3) " die Worte "oder einer Satzung nach § 17 Abs. 4" eingefügt sowie das Wort "verweist" durch das Wort "verweisen" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Aufgabenbereich" die Worte "beziehungsweise die Gemeinden im Fall des § 17 Abs. 4" angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Erstes Gesetz zur Bereinigung des Rechts im Freistaat Thüringen
(Erstes Thüringer Rechtsbereinigungsgesetz - DDR-Recht)
Vom 25. September 1996**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die seit dem 7. Oktober 1949 im Ministerial-, Zentral- und Gesetzblatt sowie im Gesetzblatt Sonderdruck der ehemaligen DDR verkündeten Rechtsvorschriften und Teile von Rechtsvorschriften (nachfolgend Vorschriften), die in Thüringen als Landesrecht fortgelten und nicht in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind, treten außer Kraft.

(2) Durch die Aufnahme in die Anlage wird eine ungültige Vorschrift nicht gültig, eine Verwaltungsvorschrift nicht Rechtsvorschrift und Bundesrecht nicht Landesrecht.

§ 2

Von der Aufhebung nach § 1 Abs. 1 werden ausgenommen:

1. Vorschriften über die Änderung der Grenzen von Gemeinden und Kreisen sowie die Verleihung von Stadtrechten und
2. Vorschriften, soweit diese in geltenden Rechtsvorschriften für anwendbar erklärt sind.

§ 3

Die nach § 1 Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften bleiben auch in Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während deren Geltung ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

§ 4

Soweit dieses Gesetz für untergesetzliche Vorschriften Regelungen trifft, bleibt die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen

Behörden oder Stellen unberührt, diese Vorschriften künftig zu ändern oder aufzuheben.

§ 5

(1) Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorschriften nach Sachgebieten geordnet unter dem bisherigen Datum in einem Sonderteil des Gesetz- und Verordnungsblatts für den Freistaat Thüringen bekanntzumachen.

(2) Die Änderungen der Vorschriften, die in der Anlage zu diesem Gesetz dokumentiert sind oder die bis zur Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgen, sind in die bekanntzumachenden Texte einzuarbeiten.

(3) Einleitungs- und Schlußformeln können weggelassen, Überschriften vereinfacht und Unstimmigkeiten des Textes beseitigt werden.

(4) Überholte Bezeichnungen, Zuständigkeiten und Verweisungen können angepaßt oder kenntlich gemacht werden.

(5) In Übereinstimmung mit den Festlegungen der Anlage können Vorschriften, deren Geltung befristet ist, deren Aufhebung oder Neufassung bevorsteht oder deren Bedeutung gering ist, nur mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle bekanntgemacht werden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. September 1996
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Anlage zu § 1**Staatshaftung**

Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik (Staatshaftungsgesetz) vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 329):

§ 6 geändert
§ 6a eingefügt,

zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1168 -):

Präambel und § 7 aufgehoben
§§ 1, 2, 6a, 9 und 10 geändert.

nicht fortgeltend:

§ 11 nicht vereinbar mit Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 84 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 6a und 8 bis 10

Verwaltungsgebühren

Anordnung über die Gewerbeanzeigen, über Gewerbeerlaubnisse und Reisegewerbekarten sowie über die Gebühren der Gewerbeämter vom 7. Juni 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 726)

nicht fortgeltend:

die §§ 1 bis 3 nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes

§ 6 Abs. 1 Buchst. h
hier das Wort "Spielcasinos" gegenstandslos

fortgeltend sind:

die §§ 4 bis 12
§ 6 Abs. 1 Buchst. h ohne das Wort "Spielcasinos"

Organisation des Gesundheitswesens

Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1068)

nicht fortgeltend:

§ 11 Abs. 3 vollzogen

fortgeltend sind:

§§ 1 bis 10, § 11 Abs. 1 und 2
§ 9 nach den Maßgaben des Einigungsvertrags zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Krankheitsbekämpfung

Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 597), geändert durch Verordnung vom 5. August 1987 (GBl. I Nr. 19 S. 199):

§ 11 neugefaßt

Die vorgenannte Vorschrift wird nur mit dem Titel aufgenommen und bekanntgemacht, da eine Novellierung vorgesehen ist.

Hygiene

Anordnung über die Gewährleistung hygienischer Bedingungen auf Campingplätzen vom 10. Mai 1977 (GBl. Sonderdruck Nr. 934)

nicht fortgeltend:

Präambel	gegenstandslos
§ 1 Abs. 2 die Verweisung	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschrift
§ 5 und § 7 Abs. 2	vollzogen
Anlage, hier die Verweisungen in Nummer 4, (3. und 5. Absatz) und in Nummer 6.1, (1. Absatz)	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschriften

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 4,
§ 6, § 7 Abs. 1 und
die Anlage unter Berücksichtigung obiger Anmerkungen

Friedhofs- und Bestattungswesen

Anordnung über die Überführung von Leichen vom 20. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 73 S. 626)

nicht fortgeltend:

Präambel	gegenstandslos
§ 9 Abs. 2	vollzogen

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 8, § 9 Abs. 1
davon § 8 nach den Maßgaben des Einigungsvertrags zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Fortgelten der Vorschrift erfordert folgende Anpassungen:

Die §§ 1 bis 8 und § 9 Abs. 1 regeln die Überführung im Sinne des § 1 "von und nach anderen Ländern und Staaten".

Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4)

nicht fortgeltend:

Präambel	gegenstandslos
§ 3 die Hinweise auf die amtlichen Vordrucke	gegenstandslos
§ 4 außer Absatz 1 Satz 1	nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes
§ 7 Abs. 1 die Verweisungen	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschriften
die §§ 8 bis 11	nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes
§ 12 Abs. 1 die Verweisung	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschrift
§ 14 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5	nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes
§ 18	nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes
§ 23 Abs. 2	vollzogen

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Satz 1; jeweils ohne die Verweisungen
die §§ 5 bis 7, 12 und 13; jeweils ohne die Verweisungen
§ 14 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1
die §§ 15 bis 17 und 19 bis 22
§ 23 Abs. 1

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 159), geändert durch Artikel 1
Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1221 -):

§ 12 galt bis zum 31. Dezember 1994.

nicht fortgeltend:

§ 3 Abs. 2 die Verweisung	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschrift
§ 13 die Verweisung	dto.
§ 15 Abs. 1 die Verweisung	dto.
§ 15 Abs. 3 bis 5	nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes
§ 16 Abs. 3 bis 5	dto.
§ 17	nicht vereinbar mit Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 84 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen
§ 18 Abs. 2	vollzogen

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 11, 13 und 14 § 15 Abs. 1	ohne die gestrichenen Verweisungen
---	---------------------------------------

§ 15 Abs. 2
§ 16 Abs. 1 und 2
§ 18 Abs. 1

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 162)

nicht fortgeltend:

Präambel	gegenstandslos
----------	----------------

§ 7 Abs. 3, § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 jeweils die Verweisungen	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschriften
--	---

§ 14 Abs. 2	nicht vereinbar mit Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes
-------------	---

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 13 und 15, § 14 Abs. 1, 3 bis 5	jeweils ohne die Verweisungen
---	----------------------------------

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen - Hygiene bei der Überführung, der Bestattung und der Exhumierung menschlicher Leichen - vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 164)

nicht fortgeltend:

Präambel	gegenstandslos
----------	----------------

in der Überschrift, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 jeweils die Verweisungen	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschriften
---	---

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 11 nebst der Anlage	jeweils ohne die Verweisungen
----------------------------------	-------------------------------

Umweltschutz

Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR - Landeskulturgesetz - vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467)

fortgeltend ist:

nur § 35 Abs. 3 (ohne das Wort "sozialistische")

Vierte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm - vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343)

fortgeltend sind:

nur § 7 Abs. 1 (ohne den Verweis in Satz 2 Buchst. b Halbsatz 2) und 2, § 8 Abs. 1 und 2 (gilt nicht im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung und nicht für Bundeswasserstraßen), § 8 Abs. 2 Satz 1 ohne die Worte "in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen" und § 9

Fünfte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - vom 12. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 51)

fortgeltend ist:

nur § 2 Abs. 5 (gilt nicht für "häusliche Feuerstätten")

Liegenschaftswesen

Anordnung über die Bereitstellung und Behandlung von geodätischen und kartographischen Erzeugnissen - Geo-Kart-AO - vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 205)

Die vorgenannte Vorschrift wird nur mit dem Titel aufgenommen und bekanntgemacht, da eine Aufhebung vorgesehen ist.

Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 13. Juli 1950 (GBl. Nr. 78 S. 660)

nicht fortgeltend:

§ 1 Abs. 1 der Verweis auf "Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik"	gegenstandslos
--	----------------

§ 1 Abs. 2	gegenstandslos
------------	----------------

§ 2	vollzogen
-----	-----------

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Verweis auf "Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik"	gegenstandslos
---	----------------

§ 3 Abs. 1 Satz 2	gegenstandslos
-------------------	----------------

§ 4	nicht vereinbar mit Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 84 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen
-----	---

fortgeltend sind:

§ 1 Abs. 1 ohne die gestrichene Verweisung
§ 3 Abs. 1 Satz 1 ohne die gestrichene Verweisung
§ 3 Abs. 2
§ 5

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 20. März 1952 (GBl. Nr. 50 S. 324)

nicht fortgeltend:

Präambel	gegenstandslos
----------	----------------

der komplette Vorschriftentext nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 587)

Bergrecht/Arbeitsschutz

Anordnung über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen - Verwahrungsanordnung - vom 19. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 73 S. 621), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1202 -)

Anordnung über Halden und Restlöcher vom 2. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 31 S. 301), geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 18. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 361), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1202 -)

Soweit Teile der vorgenannten Vorschriften nach den Maßgaben des Einigungsvertrags als ordnungsrechtliche Bestimmungen über den 1. Januar 1996 hinaus fortgelten, wird wegen des begrenzten Adressatenkreises auf eine Textdokumentation verzichtet. Zudem ist die Aufhebung durch Landesrecht vorgesehen.

Veterinärwesen

Anordnung über die Gebührenordnung für Berufskastrierer vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1274)

Die vorgenannte Vorschrift wird nur mit dem Titel aufgenommen und bekanntgemacht, da diese nur dispositiven Charakter und begrenzte Bedeutung besitzt.

Naturschutz

Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 30. April 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 333):

die Teilaufhebungen der Unterschutzstellung durch die Anordnung Nr. 2 sind für Thüringen bedeutungslos,

geändert durch die Anordnung Nr. 3 vom 11. September 1967 (GBl. II Nr. 95 S. 697):

die Ergänzungen der Anlage sind für Thüringen fortgeltend:

hinsichtlich der in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl gelegenen Gebiete sowie der Gebiete der Nummern 1 und 4 des Bezirkes Leipzig,

geändert durch Anordnung Nr. 4 vom 28. November 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 431):

Teilaufhebung der Anlage zu den Anordnungen Nr. 1 und 3

nicht fortgeltend:

§ 5 der Verweis

Wegfall der in Bezug genommenen Vorschrift

die Anlage hinsichtlich der Gebiete in den Bezirken:

Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus, Dresden, Magdeburg, Halle, Leipzig, Karl-Marx-Stadt mit Ausnahme der nachfolgend zu Halle und Leipzig genannten Gebiete

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme der Verweisung in § 5

die Anlage hinsichtlich der Gebiete in den Bezirken:

Erfurt, Gera, Suhl und Halle, hier die Gebiete der Nummern 1 bis 7, sowie Leipzig, hier die Gebiete der Nummern 1 und 2 sowie die Ergänzung der Anlage durch die Anordnung Nr. 3 im obengenannten Umfang.

Anordnung über die Beringung der Vögel und der Fledermäuse für wissenschaftliche Zwecke - Beringungsanordnung - vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 15 S. 132)

nicht fortgeltend:

§ 1 Satz 2 die Worte: "und im Auftrage der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten wissenschaftlichen Institutionen"	gegenstandslos, da nunmehr Länderhoheit gegeben
---	---

§ 5 die Worte: "im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder"	dto.
--	------

§ 6 Abs. 3 die Worte: "mit Zustimmung der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten Institutionen"	dto.
---	------

§ 7 Abs. 3 bis 5	dto.
------------------	------

§ 10 Abs. 1 Buchst. a und b	nicht vereinbar mit Landesrecht
-----------------------------	---------------------------------

§ 11 Abs. 2	vollzogen
-------------	-----------

fortgeltend sind:

die §§ 1 bis 6 jeweils ohne die gestrichenen Worte

§ 7 Abs. 1 und 2

die §§ 8 und 9

§ 10 nach den Maßgaben des Einigungsvertrags zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, davon Absatz 1 ohne die Buchstaben a und b

§ 11 Abs. 1

Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumschutzverordnung - vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 und des § 56 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57)

nicht fortgeltend:

§ 1 Abs. 4	nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes
------------	---

§ 3 Abs. 2	gegenstandslos
------------	----------------

§ 5 Abs. 1 Satz 2	dto.
-------------------	------

§ 5 Abs. 2 Buchst. b	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschriften
----------------------	--

§ 5 Abs. 3 Satz 1 die Worte: "das sozialistische Eigentum"	gegenstandslos
---	----------------

§ 6 Abs. 1 die Worte: "mit	dto.
----------------------------	------

Ausnahme von Fällen gemäß

§ 7 Abs. 1"	dto.
-------------	------

§ 6 Abs. 2 Satz 2	Wegfall der in Bezug genommenen Vorschriften
-------------------	--

Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen - Bau und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) - vom 13. Mai 1982 (GBl. Sonderdruck Nr. 1080), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1222 -)

Die Vorschrift wird nur mit dem Titel aufgenommen und bekanntgemacht, da eine Novellierung vorgesehen ist.

Landeswasserstraßen

Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern (Binnengewässer-Verkehrsordnung - BGVO -) vom 21. Dezember 1977 (GBl. Sonderdruck Nr. 951), geändert durch Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1984 (GBl. Sonderdruck Nr. 951/1) und durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1224 -)

Anordnung über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten - Sportbootanordnung (SBAO) - vom 29. März 1989 (GBl. Sonderdruck Nr. 730/3), geändert durch Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 730/4)

Anordnung über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen (Fährordnung) vom 26. März 1970 (GBl. II Nr. 32 S. 231), geändert durch die Verordnung vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 25)

Die Vorschriften werden nur mit dem Titel aufgenommen und bekanntgemacht, da eine Novellierung vorgesehen ist.

Allgemeine Rechtsvorschriften des Verkehrswesens

Anordnung über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschifffahrt - Personenbeförderungsanordnung (PBO) - vom 5. Januar 1984 (GBl. I Nr. 4 S. 44, Nr. 25 S. 299)

nicht fortgeltend:

Präambel	gegenstandslos
§ 1 Abs. 1 Buchst. a bis f	nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 21 und 22 des Grundgesetzes
Abschnitt III	dto.
Abschnitt IV	konkludent aufgehoben durch die Thüringer Verordnung vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259)
Abschnitt V	nicht vereinbar mit Bundesrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 des Grundgesetzes
§ 49 Abs. 2, § 50	gegenstandslos

fortgeltend sind:

Abschnitte I und II im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Buchst. g und h,
Abschnitt VI ohne § 49 Abs. 2 und § 50
§ 46 nach den Maßgaben des Einigungsvertrags zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

**Thüringer Ausbildungsordnung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes
(ThürAOeJD)
Vom 7. August 1996**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 589), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), verordnet der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses:

§ 1

Voraussetzungen der Einstellung

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten nach § 6 Abs. 1 ThürBG und § 20 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) erfüllt und
2. die für den einfachen Justizdienst erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt.

§ 2

Bewerbung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Präsidenten eines oberen Landesgerichts, den Generalstaatsanwalt oder den Generallandesanwalt (Einstellungsbehörde).

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. die Geburtsurkunde,
4. das Zeugnis über den Erwerb mindestens des Hauptschulabschlusses oder eines vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
5. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
6. eine Versicherung des Bewerbers, daß er in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
7. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist,
8. bei Minderjährigen, die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Aufforderung

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und
2. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber zu dem in § 8 Abs. 3 ThürBG genannten Personenkreis gehört hat, vorzulegen sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

(4) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich ausführlich über den Bewerber zu äußern.

§ 3

Entscheidung über die Einstellung

Über die Einstellung entscheidet die Einstellungsbehörde.

§ 4

Dienstverhältnisse und Dienstbezeichnung

Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Justizoberwachmeisteranwärter".

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und § 21 Abs. 2 der ThürLbVO trifft der Leiter der Einstellungsbehörde nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

§ 6

Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt einen praktischen (§ 7) und einen theoretischen Teil (§ 8).

(2) Die Ausbildung aller Anwärter leitet der Präsident des Oberlandesgerichts. Er bestimmt die Gerichte und die Staatsanwaltschaften, bei denen der Anwärter ausgebildet wird. Soweit es sich um Behörden außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs handelt, erfolgt die Bestimmung im Benehmen mit dieser Behörde.

(3) Für die Ausbildung ist der Leiter der Ausbildungsbehörde verantwortlich. Er beauftragt mit der Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung einen Beamten des gehobenen Justizdienstes, der sich am Ende der Ausbildung über die Eignung und Leistung des Anwärters zu äußern hat. Die praktische Ausbildung des Anwärters erfolgt unter der Anleitung eines geeigneten Beamten, nach Möglichkeit eines Beamten des einfachen Justizdienstes. Der theoretische Unterricht ist von Richtern, Staatsanwälten und Beamten des Justiz- und Justizvollzugsdienstes zu erteilen.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind dem Anwärter die notwendigen Kenntnisse der geschäftlichen Einrichtung der Justizbehörden und der im einfachen Justizdienst anzuwendenden Vorschriften, insbesondere über das Zustellungswesen, den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst zu vermitteln. Er ist mit den Verrichtungen des einfachen Justizdienstes durch praktische Anleitung vertraut zu machen und bis zur Dauer eines Monats im Aufsichtsdienst einer Justizvollzugsanstalt zu unterweisen. Er soll in der waffenlosen Kampfweise geübt werden.

(2) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis zu führen, der monatlich dem Ausbildungsleiter und bei Abschluß der Ausbildung dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen ist.

§ 8 Theoretische Ausbildung

(1) Auf die theoretische Ausbildung sind insgesamt mindestens 105 Unterrichtsstunden zu verwenden. 15 Stunden dienen zur Begleitung der praktischen Ausbildung; ihre Verteilung bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. 90 Stunden entfallen auf einen Lehrgang.

(2) Der Lehrgang findet im vierten Ausbildungsmonat am Oberlandesgericht oder einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmten Landgericht statt.

(3) Für die theoretische Ausbildung erstellt der Präsident des Oberlandesgerichts einen Lehrplan, den er dem Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten zur Genehmigung vorlegt.

(4) Anwärter, denen nach § 21 Abs. 2 ThürLbVO Zeiten beruflicher Tätigkeit angerechnet werden, müssen in jedem Fall den Lehrgang nach Absatz 2 erfolgreich ablegen und die beiden schriftlichen Arbeiten nach § 9 Abs. 2 anfertigen.

§ 9 Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat mit Ausnahme des vierten Ausbildungsmonats monatlich mindestens eine schriftliche Arbeit zu Themen aus den Aufgabengebieten des einfachen Justizdienstes anzufertigen.

(2) Der Anwärter hat gegen Ende des Lehrgangs nach § 8 Abs. 2 zwei schriftliche Arbeiten zu dem Lehrstoff des Lehrgangs unter Aufsicht anzufertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder von einem von ihm bestimmten Richter oder Beamten gestellt, bewertet und alsdann mit dem Anwärter besprochen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind in einem besonderen Aufgabenheft zu verwahren.

§ 10 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

- | | | |
|--------------------|---|---|
| 15 bis 14 Punkte | = | für eine Leistung, die den Anforderungen |
| = sehr gut (1) | | in besonderem Maße entspricht; |
| 13 bis 11 Punkte | = | für eine Leistung, die den Anforderungen |
| = gut (2) | | voll entspricht; |
| 10 bis 8 Punkte | = | für eine Leistung, die im allgemeinen den |
| = befriedigend (3) | | Anforderungen entspricht; |
| 7 bis 5 Punkte | = | für eine Leistung, die zwar Mängel auf- |
| = ausreichend (4) | | weist, aber im ganzen den Anforderungen |
| | | noch entspricht; |
| 4 bis 2 Punkte | = | für eine Leistung, die den Anforderungen |
| = mangelhaft (5) | | nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß |
| | | die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden |
| | | sind und die Mängel in absehbarer |
| | | Zeit behoben werden könnten; |

1 bis 0 Punkte = für eine Leistung, die den Anforderungen ungenügend (6) nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 11 Abschluß des Vorbereitungsdienstes

(1) Eine Woche vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes berichtet der Leiter der Ausbildungsbehörde dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Vorlage des besonderen Aufgabenheftes über die Leistungen des Anwärters während der Vorbereitungszeit (Befähigungsbericht). Eine Ablichtung des Befähigungsberichts ist unverzüglich der Einstellungsbehörde zu übersenden.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet auf der Grundlage des Befähigungsberichts und unter Berücksichtigung der im Lehrgang nach § 8 Abs. 2 erbrachten Leistungen des Anwärters, ob und mit welcher Gesamtnote nach § 10 der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes erworben hat. Die Entscheidung ist dem Anwärter mitzuteilen.

(3) Hält der Präsident des Oberlandesgerichts den Anwärter aufgrund des Berichts des Leiters der Ausbildungsbehörde und unter Berücksichtigung der im Lehrgang nach § 8 Abs. 2 erbrachten Leistungen noch nicht ausreichend für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes ausgebildet, so benachrichtigt er den Leiter der Einstellungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 5 Abs. 1.

§ 12 Entlassung

Der Anwärter soll aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn er den an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht genügt, insbesondere wenn nach Ablauf von zwei Dritteln der Ausbildung alle bisher angefertigten schriftlichen Arbeiten nach § 9 Abs. 1 mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet wurden.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. August 1996

Der Minister für Justiz und
Europaangelegenheiten

Kretschmer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe
Vom 20. August 1996**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 9. September 1993 (GVBl. S. 601), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1995 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Angabe "der Meldenummer 2516 11" durch die Angabe "die Meldenummern 1421 11 903, 1421 11 909, 1421 12 133 und 1421 12 139" ersetzt.
2. In § 14 wird die Zahl "2511 26" durch die Zahl "1421 12 397" ersetzt.
3. In § 15 werden die Zahlen "2541 22, 2541 25, 2541 29, 2541 32, 2541 39, 2541 41 und 2541 49" durch die Zahlen "2640 11 130, 2640 11 150 und 2640 11 170" ersetzt.
4. In § 17 werden die Zahlen "2181 20 und 2185 24" durch die Zahlen "1030 10 310 und 1030 10 535" ersetzt.
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl "2515 11 000" durch die Zahl "2515 11 00" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl "2516 11 000" durch die Zahl "2516 11 00" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Zahl "2516 21 000" durch die Zahl "2516 21 00" ersetzt.

6. In § 21 wird die Zahl "2515 11" durch die Zahl "1412 10 300" ersetzt.
7. In § 24 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung "§ 18" durch die Verweisung "§ 23" ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. August 1996

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft
Naturschutz und Umwelt

Dr. Vogel

Dr. Sklenar

**Thüringer Verordnung
über die Aufgaben und Befugnisse sowie die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestellung
von ordnungsbehördlichen Vollzugs-Dienstkräften
(Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung)
Vom 20. August 1996**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) verordnet der Innenminister:

**§ 1
Aufgaben**

Die Ordnungsbehörden haben für den Vollzug der Aufgaben nach § 2 OBG sowie für die Überwachung des ruhenden Verkehrs Vollzugs-Dienstkräfte zu bestellen.

**§ 2
Voraussetzung der Bestellung**

(1) Vollzugs-Dienstkräfte sollen in der Regel Beamte der Körperschaft sein, die die Aufgaben der Ordnungsbehörde wahrnimmt. In besonderen Fällen können auch Angestellte bestellt werden.

(2) Vor der Bestellung müssen die körperliche und fachliche Eignung des Bewerbers sowie seine Zuverlässigkeit feststehen.

(3) Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

**§ 3
Fachliche Eignung**

(1) Ein als Vollzugs-Dienstkraft vorgesehener Bewerber gilt als fachlich geeignet, wenn er mindestens nachweist, daß er

1. die Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung besitzt,
2. die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder oder Kommunalverwaltung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung oder eine dieser Berufsausbildung gleichgestellte Aus- oder Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. die Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst besitzt.

(2) Eine Aus- oder Fortbildung nach Absatz 1 ist entbehrlich, wenn das Landesverwaltungsamt auf Antrag die fachliche Eignung eines Bewerbers aufgrund einer vergleichbaren Ausbildung oder einer langjährigen einschlägigen Tätigkeit feststellt; sie ist auch entbehrlich, wenn dem Bewerber nur einzelne ordnungsbehördliche Aufgaben übertragen werden sollen, für die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ein anderer Ausbildungsgang festgelegt wird.

§ 4

Bestellung

(1) Die Bestellung der Vollzugs-Dienstkräfte erfolgt durch den Behördenleiter in schriftlicher Form unter Benennung des Umfangs der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Die beabsichtigte Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Vollzugs-Dienstkraft die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, ist die Bestellung unverzüglich zu widerrufen. Für das Erfordernis der körperlichen Eignung gilt Satz 1 entsprechend. Vor dem Widerruf der Bestellung nach Satz 2 ist der Amtsarzt hinzuzuziehen.

§ 5

Dienstausweis

Die Vollzugs-Dienstkräfte erhalten einen behördlichen Ausweis (Dienstausweis) nach dem Muster der Anlage.

§ 6

Befugnisse

Unter dem Vorbehalt des Widerrufs können den Vollzugs-Dienstkräften zur Durchführung ihrer Aufgaben alle oder einzelne der den Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehörden-gesetz sowie nach besonderen Rechtsvorschriften zustehenden Befugnisse übertragen werden. Den Vollzugs-Dienstkräften

können die Zwangsbefugnisse nach den §§ 50 bis 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes mit der Maßgabe übertragen werden, daß Waffengebrauch nicht gestattet ist.

§ 7

Übergangsbestimmung

Auf die bisher mit ordnungsbehördlichen Vollzugsaufgaben betrauten Bediensteten der Ordnungsbehörden finden § 2 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre Bestellung unverzüglich, längstens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, nachzuholen ist. Für Bedienstete, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllen oder bei denen sie nach § 3 Abs. 2 Halbsatz 1 nicht festgestellt werden können, findet § 3 Abs. 1 für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1998 keine Anwendung. Mit Ablauf der Übergangszeit nach Satz 2 ist die Bestellung von Bediensteten, die nicht über die erforderliche Eignung nach § 3 verfügen, unverzüglich zu widerrufen.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

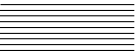
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. August 1996

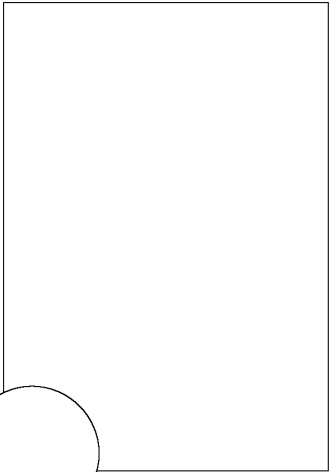
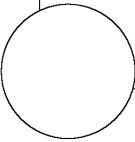
Der Innenminister

Dr. Dewes

Anlage
(zu § 5)
blau

Ausstellende Ordnungsbehörde
Dienstausweis Nr.  für die ordnungsbehördlichen Vollzugs-Dienstkraft im Freistaat Thüringen Vor- und Familienname Amts- bzw. Dienstbezeichnung

Der Inhaber/Die Inhaberin ist zur ordnungsbehördlichen Vollzugs-Dienstkraft nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Ordnungsbehördengesetzes bestellt. Ihm/Ihr ist der Vollzug aller - folgender *) - Aufgaben übertragen. *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lichtbild des Inhabers/der Inhaberin   (Dienstsigel) Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

Gültigkeitsvermerk	
gültig bis	Siegel, Unterschrift
Bei Veränderungen oder Ausscheiden ist der Ausweis sofort zurückzugeben.	

**Anordnung
über die Errichtung und den Sitz des Thüringer Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes
Vom 30. August 1996**

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625) ordnet die Landesregierung an:

§ 1

(1) Das Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt (TMLVUA) als obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit hat seinen Sitz in Erfurt mit weiteren Standorten in Bad Langensalza und Jena. Die darüber hinaus bisher bestehenden Standorte werden aufgelöst.

(2) Ab dem 1. Januar 2000 hat die Behörde ihren Sitz in Bad Langensalza. Die Standorte Erfurt und Jena werden aufgelöst.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bemerkung zu Nummer 5.1.1 der Anlage zur Anordnung der Landesregierung und Verordnung des Innenministers über die Errichtung von Behörden und Einrichtungen des Landes Thüringen vom 18. Juni 1991 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 1995 (GVBl. S. 316), und Nummer I des Organisationserlasses des Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 26. Mai 1992 (ThürStAnz Nr. 24/1992 S. 809), geändert durch nicht veröffentlichten Organisationserlaß vom 20. Januar 1994, werden aufgehoben.

Erfurt, den 30. August 1996

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Soziales
und Gesundheit

Dr. Vogel

Ellenberger

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verpflichtung von nichtbeamteten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz
Vom 30. August 1996**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 - 547 -), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständigkeit

Welche Stelle für die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zuständig ist, bestimmt die oberste Dienstaufsichtsbehörde, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die oberste Rechtsaufsichtsbehörde, im übrigen der zuständige Fachminister.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. August 1996

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Dr. Dewes

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016